

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzung an öffentlichen Straßen  
der Stadt Heidenau  
(Sondernutzungssatzung)**

**vom**

**25. März 2010**

Inhaltsverzeichnis:

- |           |   |
|-----------|---|
| Artikel 1 | Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Heidenau (Sondernutzungssatzung) |
| Artikel 2 | Neubekanntmachung   |
| Artikel 3 | In-Kraft-Treten   |

Aufgrund von § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (GVBl. I S. 2585) sowie der §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (GVBl. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2008 (GVBl. S. 138) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächs-GemO) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2009 (GVBl. S. 323) hat der Stadtrat der Stadt Heidenau in seiner öffentlichen Sitzung am 25. März 2010 folgende

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Satzung über Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzung an öffentlichen Straßen  
der Stadt Heidenau  
(Sondernutzungssatzung)**

beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren  
für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Heidenau**

Die Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Heidenau (Sondernutzungssatzung) vom 30. Oktober 2003, zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Heidenau vom 23. Oktober 2008 wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2)

Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus oder Belange der Sicherheit des Verkehrs dies erfordern.

Die zur Wahlplakatwerbung im Sinne des Abs. 1 lit. c) verwendeten Plakate dürfen eine Größe von 0,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Sofern Plakate an Lichtmasten angebracht werden, ist eine Mindesthöhe von 2,50 m, gemessen zwischen Unterkante des Plakates und dem Straßenkörper, einzuhalten. Wahlplakatwerbung darf nicht angebracht oder aufgestellt werden:

- a) an oder neben Masten von Verkehrszeichen, von Lichtzeitanlagen sowie an oder neben Verkehrseinrichtungen (§ 43 Abs. 1 StVO);
- b) an Lichtmasten, die auf oder direkt neben Radwegen (z.B. August-Bebel-Straße, Güterbahnhofstraße) stehen;
- c) an Bäumen und in öffentlichen Grünanlagen.

Die Wahlplakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen (§ 33 Abs. 2 StVO).

Wahlplakatwerbung mit rassistischem sowie volksverhetzendem Charakter ist unzulässig.“

2. Das Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren als Anlage zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren an öffentlichen Straßen der Stadt Heidenau (Sondernutzungssatzung) wird wie folgt geändert:

Die Nr. 2.3 wird wie folgt neu gefasst:

„Nr.“	Gegenstand	Gebühr in Euro	
2.3	Hinweisschilder auf gewerbliche Betriebe je angefangene 0,5 m <sup>2</sup> Ansichtsfläche und je Stück	monatlich	20,00“

## **Artikel 2 Neubekanntmachung**

Der Bürgermeister kann den Wortlaut der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Stadt Heidenau (Sondernutzungssatzung) in der ab dem Inkraft-Treten dieser Satzung geltenden Fassung im „Heidenauer Journal“ bekannt machen.

## **Artikel 3 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentliche Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.07.2010 in Kraft.

Heidenau, den \_\_\_\_\_

Jacobs  
Bürgermeister

### **Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Das gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heidenau, den \_\_\_\_\_

Jacobs  
Bürgermeister